

Jörg Becker

Kritische Notizen über die NS-Zeit des Medienrechtlers Martin Löffler (1905-1987)

Der berühmte Medienrechtsexperte Martin Löffler aus Stuttgart war in der Tat ein Nazi gewesen, denn er war kontinuierlich von 1934 bis 1945 Mitglied der Reiter-SA gewesen. Der aus einer gutbürgerlichen und begüterten Familie stammende Martin Löffler – promovierter Jurist – war von 1933 bis 1940 als freiberuflicher Rechtsanwalt mit eigener Kanzlei in Stuttgart tätig. Von 1940 bis Ende 1944 war er Angehöriger der Wehrmacht, davon 1941 bis 1942 als Verteidiger bei der Gerichtsdivision 405 in Stuttgart, von 1942 bis 1943 als Leutnant beim Panzer-Regiment 7 im Afrika-Korps (Tunesienfeldzug), von Juni bis November 1944 Oberstabsrichter und Kriegsgerichtsrat der Reserve im Range eines Hauptmanns in uk-Stellung beim Wehrbezirkskommando Stuttgart I im Stab der Division 465 in Ludwigsburg¹ und von 1943 bis 1944 war er Teil der deutschen Besatzungstruppen in Frankreich.

Während seiner Frankreichzeit veröffentlichte Löffler einen Artikel in der in Frankreich deutschsprachig erscheinenden „Pariser Zeitung“ aus dem Eher-Verlag der NSDAP. Während Frankreich am 24. August 1944 die Befreiung vom deutschen Faschismus feierte, tischte Martin Löffler den Lesern dieser Zeitung am 13. Mai 1944 seine sehr eigene Version des Prozesses gegen Jeanne d'Arc auf. Löffler vereinnahmte den Befreiungsmythos der Franzosen, also die Geschichte der Jungfrau von Orleans, um eine gemeinsame französisch-deutsche Front gegen den Kriegsgegner England aufzubauen.² Diese NSDAP-Zeitung „Pariser Zeitung“ wurde finanziell insbesondere vom deutschen NS-Botschafter Otto Abetz (1903-1958) gefördert. Abetz' Mitarbeiter Friedrich Sieburg (1893-1964) – NS-Schriftsteller, Journalist und späterer Feuilletonist bei der FAZ – hielt sich selbstverständlich manchmal in den Redaktionsräumen dieser Zeitung auf. Und genau diesen Friedrich Sieburg hatte Martin Löffler 1963 höchst kollegial als Festredner zur Jahreshauptversammlung der Deutschen Studiengesellschaft für Publizistik eingeladen.³ Von 1927 bis 1933 war Löffler Mitglied der Deutschen Volkspartei (DVP) unter Gustav Stresemann gewesen – doch wie so viele andere Mitglieder dieser bis auf die Bedeutungslosigkeit zusammengeschrumpften DVP wurde ab 1933 auch Löffler im Alter von 28 Jahren ein Nazi. Seine völlig unkritische Wahrnehmung der NS-Zeit dokumentierte Löffler noch 1961, als er legalistisch festhielt, dass Hitler mit einer 2/3-Mehrheit an die Macht gekommen sei und daraus folgerte: „Hierdurch ist und verbleibt die Diktatur bis 1945 eine *gesetzliche* Tatsache.“⁴ Pikant ist dieser Satz auch deswegen, weil er in einem Büchlein steht, das ausgerechnet Teil der Anne-Frank-Shoah-Bibliothek ist.

Als Mitglied der Reiter-SA übernahm Löffler 1946 auf Bitten eines Reiterfreundes in den Nürnberger Prozessen freiwillig und gerne die Aufgabe eines Wahlverteidigers bei der Anklage gegen die SA. Wie Daniel Siemens in seinem Standardwerk über die SA gut dargelegt hat, spielte Löffler in seinem Plädoyer vom 1. März 1946 die terroristische Rolle

¹ Vgl. Militärarchiv Freiburg: RW 59/2015.

² Vgl. Löffler, Martin: Die verkannte Jeanne d'Arc. Die falsche Hysterie-These. Im Schatten des Inquisitionsprozesses, in: Pariser Zeitung, 13. Mai 1944. S. 3. Die Zeitung porträtiert Löffler hier als „deutschen Jeanne d'Arc-Forscher, als Jurist und als Strafverteidiger.“

³ Vgl. Deutsches Literatur Archiv Marbach: A:Sieburg, Friedrich, Zug Nr.: 04.25.14/1-2 und Deutsches Literatur Archiv Marbach: A: Sieburg, Friedrich/Literatur-Ressort FAZ, HS.NZ79.0001.00849,1-5 und HS.NZ79.0001.00246.

⁴ Löffler, Martin: Einleitung, in: ders. und Lange, Henrik (Hrsg.): Der Nationalsozialismus und seine Opfer. Dokumente, Kopenhagen: Hirschsprungs Forlag 1961, S. 8. Kursiv im Original.

der SA während des Faschismus erfolgreich herunter. Er ging so weit zu behaupten, dass sich 98 Prozent alle SA-Mitglieder „nichts zuschulden kommen lassen hätten.“⁵ Mit dieser Argumentation trug Löffler dazu bei, dass der Nürnberger Gerichtshof entscheiden konnte, dass die SA keine verbrecherische Organisation gewesen sei. Löfflers Rolle als Verharmloser von Nazi-Gräueln in Nürnberg 1946 fand ihre Fortsetzung in Rechtsberatungen früherer Nazis. So bescheinigte er in einem Schreiben vom 29. April 1949 dem früheren Wehrwirtschaftsführer Hans Constantin Paulssen (1892-1984) bezüglich dieses Nazi-Titels: „Die politische Bedeutungslosigkeit eines ebenso hohlen wie irreführenden Titels konnte an maßgebender Stelle überzeugend nachgewiesen werden.“⁶ In einem Prozess von 1970/1973 verteidigte Löffler erfolgreich Hermann Josef Abs (1901-1994) – in der NS-Zeit Vorstandsmitglied der Deutschen Bank und in dieser Funktion mit der Enteignung jüdischen Vermögens befasst – wegen einer Veröffentlichung über dessen NS-Vergangenheit und 1980 vertrat Löffler in einem Urheberrechtsstreit den Nazi-Minister für Bewaffnung und Munition und Hauptkriegsverbrecher Albert Speer (1905-1981).

Im Entnazifizierungsverfahren in Stuttgart wurde Martin Löffler 1948 rechtskräftig als „nicht belastet“ freigesprochen. Doch die rund 500 Seiten starke Spruchkammerakte⁷ lässt Zweifel an dieser Einordnung aufkommen. Löfflers Mitgliedschaft in der NSDAP konnte zwar nicht zweifelsfrei geklärt werden, doch in den folgenden NS-Organisationen war Löffler Mitglied: Reiter-SA (1934-1945) (1940 äußerst gutes Führungszeugnis), NS-Altherrenbund (1937-1945), NS-Rechtswahrerbund (1933-1945) und Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV) (1934-1945). Zu seiner Einordnung, er sei kein Nazi gewesen, konnte Martin Löffler mit Entlastungsgutachten bedeutsamer Teile der sogenannten liberalen schwäbischen Intelligenz aufwarten. Sowohl Bundespräsident Theodor Heuss (1884-1963) als auch der langjährige Stuttgarter Oberbürgermeister Arnulf Klett (1905-1974) hatten Löffler eine tadellose demokratische Gesinnung bescheinigt. Doch Zweifel bleiben.

So liegt der Spruchkammerakte auch eine von Löffler unterschriebene Vortrageeinladung einer „Staatspolitischen Arbeitsgemeinschaft“ vom 20. Mai 1933 zu einer Veranstaltung am 31. Mai 1933 bei, zu der er als Redner Wilhelm Stapel (1882-1954), einen notorischen Antisemiten, eingeladen hatte. Stapel war zwar nicht Mitglied der NSDAP, unterstützte aber den Nationalsozialismus, wurde ab 1936 Mitarbeiter in der „Forschungs“abteilung Judenfrage des Nazi-Historikers Walter Frank (1905-1945) und ab 1939 auch Mitarbeiter in dem in Thüringen ansässigen evangelischen „Institut zur Erforschung und Beseitigung des jüdischen Einflusses auf das deutsche kirchliche Leben“, einer Einrichtung der „Nationalkirchlichen Einung“. Diese Thüringer Gruppierung war der extreme Teil der „Deutschen Christen“, die sich im ganzen Deutschen Reich den Nazis angegliedert hatten und dessen beide Landesbischöfe Alt-Nazis mit Parteimitgliedschaften in der NSDAP vor 1933 gewesen waren. Der Antisemit Stapel war in Deutschland so einflussreich und wichtig, dass sich sogar ein Carl von Ossietzky (1889-1938) genötigt sah, gegen ihn anzuschreiben.⁸ In seiner Einladung hatte Löffler werbend hervorgehoben, dass Stapel an „vorderster Linie für die geistige und sittliche Erneuerung unseres Volkes aus den schöpferischen Kräften des eigenen Volkstums“

⁵ Zit. nach Siemens, Daniel: Sturmabteilung. Die Geschichte der SA, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2019, S. 415. Zu Löfflers Rolle im Nürnberger Prozess gegen die SA vgl. außerdem Seliger, Hubert: Politische Anwälte? Die Verteidiger der Nürnberger Prozesse, Baden-Baden: Nomos 2016, S. 192. Hubert Seliger danke ich für viele Hinweise zur Person von Martin Löffler.

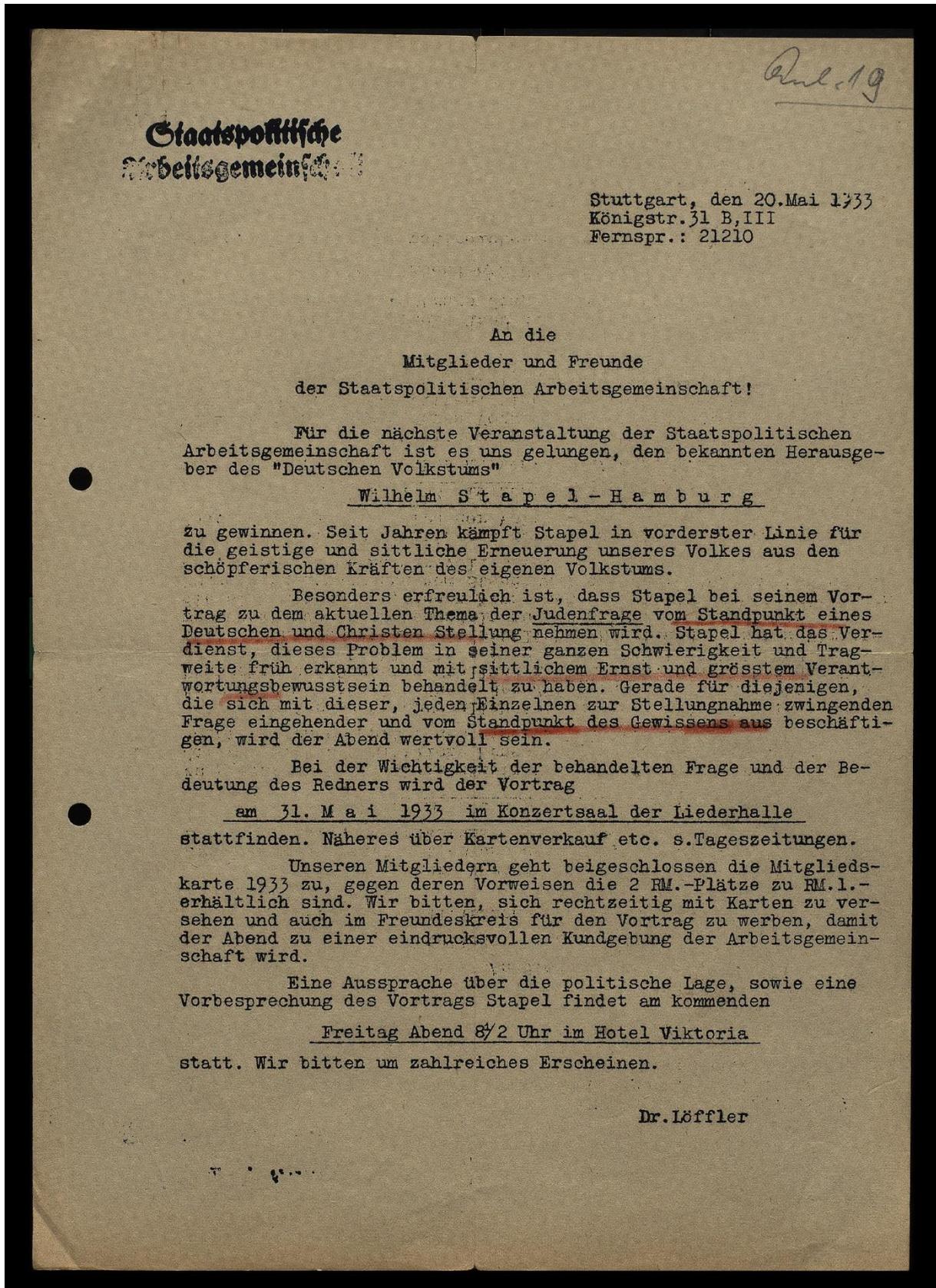
⁶ Zit. nach IfZArch_ED_392-10_Schlussbemerkung_RA-Löffler.

⁷ Vgl. Landesarchiv Baden-Württemberg, Staatsarchiv Ludwigsburg: Spruchkammerakte Martin Löffler, EL 902-20 Bü 95230. Ich danke Hartmut Obst vom Staatsarchiv Ludwigsburg für seine intensive Hilfe bei der Auswertung dieser Akte.

⁸ Vgl. Ossietzky, Carl von: Antisemiten, in: Die Weltbühne, 19. Juli 1932, S. 96ff.

kämpfe, dass sein angekündigtes Erscheinen „besonders erfreulich“ sei und dass er das „Verdienst“ habe, die „Judenfrage mit sittlichem Ernst behandelt zu haben.“ Abschließend bat Löffler „um zahlreiches Erscheinen“ für einen „wertvollen Abend“.

Abb. 1: Einladung von Martin Löffler zu einem antisemitischen Vortrag am 31. 5. 1933



Quelle: StAL EL 902--20_Bü 95230_0001.

Weitaus gravierender als dieses Arrangement von Löffler mit einem Antisemiten sind jedoch Anschuldigungen gegen ihn in einem Schriftsatz von Hans Gasparitsch, Mitarbeiter des Office of Military Government der US-Armee (Investigation Section, Public Safety Branch) vom 27. Juli 1946. Hans Gasparitsch (1918-2002) ist in der Geschichte des kommunistischen Widerstands gegen den Faschismus kein Unbekannter. Er war in den KZs von Flossenbürg, Dachau und Buchenwald, wo er am 19. April 1945 mit anderen ehemaligen Häftlingen den sogenannten Buchenwald-Spur leistete. Von Mai 1945 bis 1948 arbeitete er in der Stuttgarter US-Militärverwaltung an Entnazifizierungsverfahren.

Gasparitschs zweiseitiger Schriftsatz enthält eine eidesstattliche Erklärung des Stuttgarter Rechtsanwaltes Ostertag. Dessen Erklärung fußt auf Feststellungen von Amtsgerichtsrat Gros aus Stuttgart, Rechtsanwalt Günther Leonhard aus Stuttgart, Ruth Hemken aus Stuttgart und der beiden Rechtsanwälte Diem und Mühleisen. Am interessantesten sind aus dieser Liste die beiden Anwälte Leonhard und Hemken, da sie vor 1945 mit Löffler zusammengearbeitet hatten und also Interna kannten. Zum Zeitpunkt dieses Schriftsatzes von Hans Gasparitsch arbeitete Ruth Hemken in der Rechtsabteilung der Stuttgarter US-Militärverwaltung, war also seine Kollegin.⁹

Diese insgesamt fünf Juristen hatten gegenüber Ostertag die folgenden politischen und persönlichen Angaben über Martin Löffler bezeugt. Löffler sei nach 1933 zum Nationalsozialismus umgeschwenkt und er sei 1933 „sofort ein eifriger Nazi“ geworden; kurz nach der Machtübernahme sei er bei einer Veranstaltung des Jungliberalen Bundes „als Versammlungsleiter in SA-Uniform“ aufgetreten, habe einen zivilen Redner mit „Heil Hitler“ begrüßt und in einem privaten Gespräch habe er das Horst-Wessel-Lied „aufs eifrigste“ und „ziemlich heftig verteidigt“. Löffler habe öfters sogenannte Herrenabende veranstaltet, „bei denen hauptsächlich Nazis verkehrten, wie SS-Hauptsturmbannführer Kurt May¹⁰ und Erich Wildt, ein SS-Führer vom Hauptsicherheitsamt Berlin.“ Besonders dreist sind die Anschuldigungen gegen Löffler von Ruth Hemken, einer Mitarbeiterin seiner Kanzlei von 1942 bis 1945. Sie warf Löffler vor, er habe bei seiner Tätigkeit 1944 als Heeresrichter in Ludwigsburg den dort Angeklagten den heimlichen Tipp gegeben, sich von Mitarbeitern seiner eigenen Anwaltskanzlei in Stuttgart vertreten zu lassen. Zum Vorwurf wurde Löffler auch gemacht, dass er eng mit dem SS-Hauptsturmbannführer Kurt May (1910-1978) befreundet gewesen sei, dass er mit diesem zusammen mit einem Neffen von Hermann Göring bei der „Arisierung“ der tschechischen Möbel-Firma Thonet-Mundus AG geholfen und als Dank dafür einen Sitz im Aufsichtsrat dieser Firma erhalten habe. Insgesamt sei Löffler „schmierig“ und habe einen „zweifelhafter Charakter.“

Ebenfalls aus dem Jahre 1946 liegen Anschuldigungen gegen Martin Löffler wegen seines Aufsichtsratsmandates bei der Lederfabrik J. H. Roser AG in Esslingen vor. Laut Briefverkehr von Rechtsanwalt Walter Molt aus Stuttgart und dem deutschen Juden Hugo Nathan, Treuhänder der Roser AG, mit Martin Löffler soll er sich auf einer Aufsichtsratssitzung dieser Firma im Mai 1939 zur Nazi-Ideologie bekannt haben. Er soll einen Antrag gestellt haben, „in Anerkennung und aus Dankbarkeit gegenüber dem Führer aus dem Gewinn der Firma einen Betrag von zunächst RM 90.000,00 der NSV zu überweisen.“ Zusammen mit zwei anderen Aktionären der Roser AG soll Martin Löffler dem jüdischen

⁹ Vgl. Hemken, Ruth (Hrsg.): Sammlung der vom Alliierten Kontrollrat und der Amerikanischen Militärregierung erlassenen Proklamationen, Gesetze, Verordnungen, Befehle, Direktiven, Stuttgart: DVA 1946.

¹⁰ Zu May vgl. ausführlich <http://www.tenumbergreinhard.de/1933-1945-taeter-und-mitlaeufer/1933-1945-biografien-m/may-kurt-drrerpol.html> (Abruf am 8. Februar 2021).

Holzgroßhändler Philipp Fuchs (1888-1938)¹¹ aus Karlsruhe nach 1935 dessen Aktienpaket abgekauft haben, um sich selbst zu einem Aufsichtsratssitz in dieser Aktiengesellschaft zu verhelfen, den er auch ab 1940 einnahm.¹² Der Vorfall in der Roser AG fand keinen Eingang in die Verhandlung der Spruchkammer vom 11. November 1948, wohl aber die Anschuldigungen und Vorwürfe vom 27. Juli 1946 von Hans Gasparitsch.

Alle gegen Löffler erhobenen Vorwürfe wurden in der Spruchkammersitzung von ihm und von um Stellungnahmen gebetenen zahlreichen Zeugen entkräftigt und zurückgewiesen. Wörtlich hieß es bei ihm oder seinen Zeugen u. a.:

Ich hatte „viele Zusammenstöße mit der Partei“, „bei der Gestapo liefen Protokolle über mich“ und „die Partei ging gegen mich vor“. Oder: Löffler habe „aktiven Widerstand geleistet“, es gab bei ihm eine Hausdurchsuchung und ein eingehendes Verhör bei der Gestapo, er habe eine scharfe Verwarnung durch die Gestapo erhalten und er sei „bei der Gestapo auf die Liste der politischen Gegner“ gekommen.

Von Interesse bei der Spruchkammerverhandlung von 1948 war auch der Löffler unterstellte Antisemitismus. Hierzu fielen folgende Bemerkungen: Löffler habe einen schwierigen Mandanten gehabt, der „mit einer Jüdin verheiratet war“ und er habe sich nie antisemitisch geäußert. Oder: „Löffler sei „mit verschiedenen Juden befreundet“ gewesen.

Löffler verwahrte sich stark gegen den Eindruck, er habe Herrenabende für Nazis organisiert. Ganz im Gegenteil, diese Zusammenkünfte seien getarnte Treffen der von der Gestapo 1933 aufgelösten und verbotenen „Staatspolitischen Arbeitsgemeinschaft“ gewesen.

Zusammenfassend heißt es über Löffler: Er sei „der Prototyp des liberalen Menschen“ gewesen. Oder: „In geistiger Hinsicht war Löffler sehr human und liberal eingestellt und trat für den Gedanken internationaler Verständigung ein.

Zwischen den Anschuldigungen vom 27. Juli 1946 und Löfflers Entlastung am 11. November 1948 liegen knapp 2 ½ Jahre und vor dem Hintergrund dieser Zeitspanne ist auch der Wechsel von einem Dokument der US-amerikanischen Armee zu einem Dokument der deutschen Spruchkammer Stuttgart zu sehen. Ohne eine detaillierte wissenschaftliche Recherche ist eine historische Wahrheit zwischen Anschuldigung und Zurückweisung nicht auszumachen. Martin Löffler wurde rechtskräftig entlastet. Doch die beiden Wechsel 1946/1948 und USA/Deutschland stehen sowohl für die wirklich gut erforschte politische Weißwascherei durch Entnazifizierungsverfahren als auch für den Wechsel der US-amerikanischen Außenpolitik vom Antifaschismus zum Antikommunismus des Kalten Krieges.

Bezüglich der Vorwürfe von Rechtsanwalt Günther Leonhard vom Juli 1946, Löffler habe bei der „Arisierung“ der Möbelfirma Thonet-Mundus AG in Prag mitgewirkt, enthalten die Ausführungen vor der Schwurgerichtskammer vom 11. November 1948 zwar neue Details, doch der Vorwurf, dass May oder er selber an einer solchen Aktion beteiligt gewesen wären, wurde zurückgewiesen. Löffler kenne May seit seiner Jugend und seine Beziehung zu ihm sei immer „völlig unpolitischer Art“ gewesen. Nach dem Tod seines Vaters habe Kurt May die

¹¹ Einen ausführlichen Lebenslauf des sehr wohlhabenden Fabrikanten Philipp Fuchs, der sich nach mehreren Polizeiverhören am 10. November 1938 vor der Verhaftung während der Reichspogromnacht das Leben nahm, findet man unter <http://gedenkbuch.informedia.de/index.php/PID/12/name/1124/suche/F.html> (Abruf am 3. Februar 2021).

¹² Vgl. Landesarchiv Baden-Württemberg, Staatsarchiv Ludwigsburg: US-Militärregierung Special Branches: Politische Überprüfung der Maschinenfabrik Georg Reicherter und der Lederfabrik J. H. Roser in Esslingen; darin: NS-Mitgliedschaften des Aufsichtsratsmitglieds bei der Firma Roser Dr. Martin Löffler, PL 531 Bü 21.

Stuttgarter Firma Möbel May¹³ übernommen, er habe ihn und seine Familie seit 1936 juristisch vertreten. Die jüdische Firma Thonet-Mundus habe in der von Deutschland besetzten Tschechoslowakei fünf Betriebe gehabt, der Hauptsitz sei in Prag gewesen. Er selber habe den Antrag auf Übernahme der Firma Thonet für den Holzfachmann Albert Nestler, einen früheren Angestellten der Firma May, gestellt. Dieser sei „von der Protektorsregierung als Treuhänder der Firma Thonet-Mundus“ bestellt worden. Nestlers geschiedene Frau sei die Patentochter von Hermann Göring gewesen.

Löfflers Versicherung im Entnazifizierungsverfahren von 1948, er sei kein Nazi gewesen, steht freilich in krassem Gegensatz zu seinen NSDAP-Akten aus dem Bundesarchiv.¹⁴ Schon 1934 wurde er aus der NSDAP mit der Begründung, er habe einen „krankhaften Geltungsdrang“ und würde versuchen, „sich an Behörden und Parteidienststellen heranzumachen“, ausgeschlossen. 1937 wurde er mit einer „Warnungs-, oder „Sperrkarte“ auf die „Schwarze Liste“ der Reichsleitung der NSDAP gesetzt. Löfflers mehrfachen (!) Anträgen auf Parteimitgliedschaft seit 1933 wurde erst 1942 entsprochen, er habe sich „nach nun 7-jähriger-SA-Dienstzeit bewährt“ und „von seiner vorgesetzten SA-Dienststelle [wurde] ihm ein äußerst gutes Zeugnis ausgestellt.“

„Durch Ausnützung seiner Beziehungen“ – so Löffler wörtlich – sei er „im Jahre 1944 infolge uk-Stellung von der Wehrmacht entlassen“ worden. Dieser in der NS-Zeit so heftig belastete Martin Löffler war für viele Dekaden in der BRD *der* Presserechtler schlechthin. Sein Kommentar zum Presserecht beim Münchener Beck-Verlag wurde zum Standardwerk und Klassiker. Herausragendes Verdienst kommt Löffler vor allem im sogenannten Spiegel-Urteil vor dem Bundesverfassungsgericht 1966 zu, in dem das Gericht festgestellt hatte, dass eine staatsfreie Presse zu den Wesenselementen einer Demokratie gehöre. Von diesem Urteil ausgehend hat Löffler den Begriff der „Vierten Gewalt“ für die Presse geprägt: „Die Presse [ist] wie keine andere Institution des öffentlichen Lebens geeignet, den drei staatlichen Gewalten gegenüber als öffentliche ‚Vierte Gewalt‘ das gesunde Gegengewicht zu bilden. [...] Es versteht sich selbst, dass die Presse gegenüber den drei staatlichen Gewalten die Funktion einer vierten, kontrollierenden Gewalt nur dann wirksam erfüllen kann, wenn ihre Freiheit und Unabhängigkeit von staatlichen Einflüssen ausreichend gesichert ist.“¹⁵

Doch genau diesem Begriff liegt ein schwerwiegendes staatsrechtliches Missverständnis zugrunde. Die drei Gewalten Legislative, Exekutive und Judikative sind unmittelbar und direkt Teil der Konstitution, das aber ist die Presse nur indirekt. Insofern räumt der Begriff der „Vierten Gewalt“ der Presse eine verfassungsrechtliche Position ein, die ihr nicht zukommt.

Löfflers große Meriten weisen zwei analytische Schwachpunkte auf. Als Konservativer hat er die Presse stets unter dem Blickwinkel von Marktwirtschaft gesehen und hat in Folge davon den Begriff der „Pressefreiheit“ nach Art. 5 GG mit dem der „Gewerbefreiheit“ eines Zeitungsverlegers nach Art. 12 GG gleichgesetzt oder verwechselt. Den primär öffentlichen Auftrag einer Zeitung konnte er (im Gegensatz zu seinem sozialistischen Freund Heymann-

¹³ Guckt man sich die gegenwärtige Website der Stuttgarter Firma Möbel May an und klickt dort auf „Historie“ so traut man seinen Augen nicht: Nach dem Gründungseintrag der Firma mit der Zeitangabe „1930er“ taucht als nächste Zeitangabe das Jahr „1958“ auf. Dazwischen gibt es nichts. Einfach gar nichts. Vgl. <https://moebelmay.de/informationen/historie> (Abruf am 1. Februar 2021).

¹⁴ Vgl. BArch R9361-II-648087.

¹⁵ Löffler, Martin: Presserecht. Band 1: Kommentar. Allgemeine Grundlagen. Verfassungs- und Bundesrecht. 2. Aufl., München: Beck 1969, S. 20f. Nicht nur wegen der wirtschaftspolitischen Neutralität des Grundgesetzes, sondern auch wegen der Auswirkungen der Pressekonzentration auf die Pluralität von Meinungen, sind Löfflers einseitig staatsfeindliche Befürchtungen mehr als befremdlich.

Hébarre¹⁶) nicht sehen. Was das Bundesverfassungsgericht 1981 für den Rundfunk als „dienende Freiheit“ definiert hatte, wäre ihm konzeptionell sicherlich ein Gräuel auch für die Presse gewesen. Löfflers Marktgläubigkeit machte ihn zu einem vehementen Befürworter von Verlegerinteressen und von Selbstkontrollgremien der Presse. Hierbei übersah er, dass die Funktionsuntüchtigkeit dieser Selbstregulierung in einem Mangel an Autonomie gegenüber den Akteuren gründet, die man kontrollieren möchte. Es gibt natürlich einen nicht aufhebenden Interessenswiderspruch dann, wenn, wie im deutschen Presserat, Kontrolleure und Kontrollierte als Mitglieder ein und desselben Verbands arbeiten.¹⁷

[fragmentarisches unv. Manuskript, Juli 2024]

¹⁶ Vgl. Becker, Jörg: Jean-Louis Wolfgang Heymann-Hébarre (1906–1971), in: Düsseldorfer Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins 2024 [im Erscheinen].

¹⁷ Eine ausführliche Kritik an Martin Löfflers Verständnis von Pressefreiheit bringt Wolfgang Hoffmann-Riem in: AK-GG-Stein. Band 1, Art 5. 1,2, S. 471- 584.